

Richtlinien für die Zahnärztlichen Bezirksverbände zur Bewilligung von Verträgen mit Auszubildenden

Je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt ohne ZAH.	➤	2 Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.
Je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt mit mindestens einer ZAH oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte).	➤	2 Auszubildende
Je Praxisinhaber mit mindestens zwei ZAH oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte).	➤	3 Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat
Je Praxisinhaber mit (Vollzeitkräften):		
Assistent		ZAH/ZMF/ZMV
0	+	3
1	+	2
	➤	4 Auszubildende, wenn eine das 1. und eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.

Die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) delegiert die Bewilligung von Ausbildungsverträgen an die Zahnärztlichen Bezirksverbände (ZBV).

Folgende Gesichtspunkte sollen berücksichtigt werden:

1. Der Auszubildende ist der Zahnarzt/Praxisinhaber. Er kann einen Teil dieser Aufgaben an Zahnarthelferinnen/ZMF/ZMV delegieren. Jede über diese Richtlinie hinausgehende Bewilligung birgt die Gefahr der Beschäftigung mit nicht delegierbaren Tätigkeiten in sich.
2. Es ist unwahrscheinlich, dass ein ausgelasteter Zahnarzt/Praxisinhaber in der Regel mehr als drei Auszubildende allein ordnungsgemäß ausbilden und überwachen kann.
3. Bei mehreren Praxisinhabern gelten die Richtlinien je Praxisinhaber. Einem angestellten Zahnarzt können höchstens zwei Auszubildende zugerechnet werden. Innerbetrieblich ist der Auszubildenden ein Ausbildender zuzuordnen.
4. Bei Überschreiten der Maximal-Zahl von Auszubildenden je Zahnarzt/Praxis muss der Zahnarzt eine begründete Stellungnahme abgeben. Der ZBV kann diese nach Prüfung im Ausnahmefall genehmigen. Im Streitfall (ablehnender Bescheid des ZBV) kann die BLZK angerufen werden.